



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2025/0058	17. März 2025		
Gegenstand			
Beteiligung an einem Tierheim für den Landkreis Fürstenfeldbruck			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2025	Stadtrat	nicht öffentlich	Entscheidung

Der Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt sich am Bau eines Tierheims für den Landkreis nicht zu beteiligen.

Vorschlagsbegründung

Über die Errichtung eines Tierheimes im Landkreis Fürstenfeldbruck wurde in den letzten Jahren mehrfach in Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages des Landkreises Fürstenfeldbruck gesprochen und der Landkreis erklärte daraufhin, dass es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommunen handelt.

Unseres Erachtens nach muss jedoch differenziert werden nach Tieren, die auf Grund des Tierschutzrechtes untergebracht werden müssen und Fundtieren. Die Tierschutzgesetzgebung dient dem Schutz und dem Wohlbefinden des Tieres; sie regelt das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier. Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert und im Tierschutzgesetz grundsätzlich geregelt. Zuständig für die Erlaubnis und die Kontrolle von Tierhaltungen sind die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden. Dort können auch Tierschutzverstöße angezeigt werden, die bis zur Wegnahme der Tiere und anschließender Unterbringung der Tiere führen kann. Freiwillig abgegebene Tiere sind auch Aufgabe der Tierschutzbehörden. D.h. für den Vollzug des Tierschutzgesetzes ist weiterhin der Landkreis Fürstenfeldbruck zuständig.

Die Verpflichtung der Stadt, die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Tieren zu übernehmen, bezieht sich ausschließlich auf Fundtiere im engeren Sinne, also auf verlorene, besitzlose Tiere. Daher ist die Stadt für die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung dieser Fundtiere verantwortlich. Wenn die Stadt die nach dem Tierschutzgesetz erforderliche Unterbringung und Betreuung

nicht in eigenen Einrichtungen gewährleisten kann, ist sie verpflichtet, die Tiere an eine geeignete Person oder Einrichtung, wie beispielsweise ein Tierheim oder einen Verein, zu übergeben und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Verpflichtung der Stadt zur Erstattung der Aufwendungen bleibt auch bestehen, wenn der Finder das Tier nicht bei der Stadt, sondern direkt bei der von der Stadt mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragten Person oder Einrichtung abgibt. Eine Fundsache liegt vor, wenn das Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).

In der Praxis bringen die Finder die Tiere zu einer Organisation (z.B. Pfotenhelfer e.V., Reptilienaufnahmestation o.ä.) oder zur tierärztlichen Behandlung in Tierkliniken oder in Tierarztpraxen. Die Stadt Puchheim erhält anschließend eine Fundtieranzeige. Nur mit dieser besteht Erstattungsanspruch gegenüber der Stadt. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG, sowie die Kosten für eine tierärztliche Behandlung der Fundtiere, soweit sie bei verständiger Würdigung erforderlich sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie für unerlässlich prophylaktische Maßnahmen (z.B. Impfungen, Entwurmung). Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die erforderlich sind, um der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb der Tierheime vorzubeugen.

Tierärztliche Behandlungskosten sind nur in Höhe der nach der tierärztlichen Gebührenordnung niedrigsten Gebührensätze zu erstatten. Wenn sich der Besitzer auffinden lässt, muss die Stadt Puchheim die Kosten nicht erstatten, sondern der jeweilige Besitzer.

Im Folgenden sind die entstandenen Kosten der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 exemplarisch aufgeführt. Die Höhe der entstandenen Kosten ist abhängig von der Anzahl der untergebrachten Tiere und der jeweiligen Tierart. So entstehen beispielsweise deutlich höhere Kosten für die Unterbringung und die tierärztliche Versorgung von Reptilien.

Fundtiere + Kosten in den Jahren 2021, 2022 und 2023		
Jahr	Anzahl Fundtiere	Kosten
2021	7	601,14 €
2022	2	485,76 €
2023	8	2.355,45 €
2024	7	1.242,32 €

Nunmehr ist geplant, für den Landkreis Fürstfeldbruck ein Tierheim zu bauen. Das Grundstück wird durch die Gemeinde Maisach zur Verfügung gestellt. Die Baukosten für das Gebäude und Außenanlage werden auf 1,5 Mio. € geschätzt, wovon 1/3 aus Spendenmitteln und 2/3 der Kosten durch die Landkreiskommunen getragen werden soll. Hierbei soll jede Kommune entsprechend Ihrer Einwohnerzahl einen Beitrag dazu leisten (4,50€ je Einwohner). Die beteiligten Kommunen würden dann bei Betrieb des Tierheimes keine Kosten mehr für Unterbringung und Futter zahlen müssen. Tierarztkosten würden weiterhin bezahlt werden müssen. Bei derzeitigen (Stand 17.03.2025) 21.695 Einwohnern würden somit für die Stadt Puchheim 97.627,50€ allein an Baukosten entstehen.

Sollte sich die Stadt Puchheim am Bau des Tierheims beteiligen, würden dennoch wie bisher die Tierarztrechnungen durch die Stadt gezahlt werden müssen.

Ungeklärt und fraglich ist weiterhin, ob sich ein Tierheim nur aus Ehrenamtlichen tragen kann oder ob hier noch hauptamtliches Personal eingestellt werden muss. Hier würden dann weitere Kosten anfallen, die ggf. zusätzlich durch die Kommunen zu tragen wären.

Anlagen:

Tierheim_Praesentation_Maisach

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 3 Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Az.	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Ameri, Andre	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Ameri, Andre	Freigabe Erster Bürgermeister	